



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12570**
Datum: 16.04.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	15.05.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.05.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Änderung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 1. Änderung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2011.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Änderung § 2 Abs. 1

Die Änderung des § 2 Abs. 1 der geltenden Friedhofssatzung stellt klar, dass die unter § 1 aufgeführten kommunalen Hauptfriedhöfe und die ihnen zugeordneten Statteilfriedhöfe der Stadt Halle (Saale) eine einheitliche Einrichtung bilden. Es handelt sich hier um zwar technisch getrennte Anlagen, die aber der Erfüllung derselben Aufgabe dienen.

Die bislang bestehende Formulierung in § 2 Abs. 1 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) „Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ bringt diesen Sachverhalt nicht eindeutig zum Ausdruck und ist daher geeignet, zu Missverständnissen zu führen.

Hintergrund für die erforderliche Klarstellung ist die Tatsache, dass die Stadt Halle (Saale) für die Gebührensatzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ die Gebührensätze in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher Friedhöfe der Stadt einbezogen sind. Damit werden die einzelnen kommunalen Friedhöfe tatsächlich als einheitliche Einrichtung behandelt.

2. Änderung § 39 Abs. 1 Ziffer 9

Für die Änderung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes wird lediglich die Formulierung der Regelung des § 7 Abs. 7 der Friedhofssatzung aufgenommen, welcher die Pflichten, die bei der Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof bestehen, beinhaltet. Diese sprachliche Anpassung dient der rechtssicheren Anwendung der Ordnungswidrigkeitsnorm.

3. Neuregelung § 40

Diese Regelung wurde neu aufgenommen aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2014 (V/2013/12186), wonach die Stadt sich zukünftig bei städtischen Veröffentlichungen an einer Sprache, Symbol- und Bildauswahl ohne Geschlechterstereotype orientieren soll.

4. § 41

Durch die Neueinführung der Norm der „Sprachlichen Gleichstellung“ wird der alte § 40 (Inkrafttreten) zu § 41.